



Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrer im Personen- und Güterkraftverkehr

Ansprechpartner: Frieder Hink

@ hink@bayreuth.ihk.de

☎ 0921 886-153

📍 August 2026

Nach der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (ABl. EG 2003 L 226, S. 4) über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr sind auch in der Bundesrepublik Deutschland verbindliche Regelungen zur Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge im Güterkraft- und Personenverkehr geschaffen worden.

Die Umsetzung der wesentlichen materiellen Inhalte der Richtlinie 2003/59/EG in deutsches Recht ist durch das **Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG)** im BGBl. I, Nr. 39, S. 1958 vom 17.08.2006 – mit Änderungen in der jeweils gültigen Fassung – erfolgt.

Die dazugehörige Durchführungsvorschrift ist mit der **Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV)** veröffentlicht im BGBl. I, Nr. 42, S. 2108 vom 11.09.2006 – mit Änderungen in der jeweils gültigen Fassung – geschaffen worden.

1. Ziele dieser Qualifikation

Die Anforderung an Berufskraftfahrer in Bezug auf den Straßenverkehr oder die betrieblichen Rahmenbedingungen in der heutigen Zeit machen nach Auffassung der EU-Kommission eine solide Basis von Wissen und Fertigkeiten in bestimmten Bereichen unerlässlich. Hierzu zählen z.B. Themen wie

- die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit
- die Verringerung von Umweltschäden, wirtschaftliches Fahren, um den Kraftstoffverbrauch zu verringern
- die Vermittlung von Kenntnissen bei Verhalten in Notfällen
- die Vermittlung der Fähigkeit, ein Fahrzeug unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des ordnungsgemäßen Einsatz des Fahrzeugs zu verladen
- die Fähigkeit, die Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten
- die Fähigkeit, physischen Gefahren vorzubeugen und Notfallsituationen richtig zu beurteilen
- Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel, illegale Einwanderung und Kriminalität kennen

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse müssen durch regelmäßige Weiterbildung aufgefrischt werden. So sollen die Fahrer und Fahrerinnen über die sich ständig ändernden Regelungen auf dem Laufenden gehalten werden und somit während des gesamten Berufslebens auf dem neuesten Stand bleiben.

2. Anwendungsbereich (Pflicht zur Qualifikation - § 1 BKrFQG)

Fahrer und Fahrerinnen, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz sind, oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweiz beschäftigt oder eingesetzt werden.

soweit sie die Beförderungen im Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist. Für andere Fahrten als Beförderungen gelten Bestimmungen dieses Gesetzes nur, soweit eine Vorschrift dies ausdrücklich so bestimmt.

Eine Unterscheidung nach gewerblichen Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehr für Dritte) nach § 1 Abs. 1 und 4 GüKG) und Werkverkehr Güterkraftverkehr für eigene Zwecke) nach § 1 Abs. 2 und 3 GüKG sieht das BKrFQG nicht vor, sodass auch Beförderungen im Werkverkehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden.

Erfasst werden alle Beförderungen im Rahmen der Gewerbeausübung, unabhängig davon, ob die Beförderung den Hauptzweck des Gewerbes darstellt, oder es sich um eine die Gewerbeausübung ermöglichende oder unterstützende Hilfstätigkeit handelt.

Aufgrund der Anknüpfung des Gesetzes an den Begriff der Beförderung sind Leerfahrten vom Anwendungsbereich des BKrFQG nicht erfasst. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn weder eine Beförderung von Gütern noch von Personen erfolgt. Eine Leerfahrt liegt auch dann noch vor, wenn sich in dem Fahrzeug Mittel zur Ladungssicherung in dem Umfang befinden, wie diese üblicherweise zur Sicherung von Ladung auf dem jeweiligen Fahrzeug erforderlich sind.

Das BKrFQG enthält in § 1 (2) Ausnahmen vom Anwendungsbereich. Diese bestehen z.B. für Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, Polizei, Notfallrettung etc. und auch für Leerfahrten oder Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer/die FahrerIn zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Haupttätigkeit handelt.

3. Mindestalter, Qualifikation (§ 3 BKrFQG)

Das Mindestalter für den Einsatz des Fahrpersonals für die jeweilige Fahrzeugkategorie und Fahrerlaubnisklasse hängt von der jeweiligen Qualifikation und Verkehrsart ab.

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten		Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

4. Besitzstandregelung (§ 4 BKrFQG)

Die Pflicht zum Erwerb der **Grundqualifikation** gilt nicht für Personen, die

- ihre Fahrerlaubnis der Klasse D1, D1E, D oder DE **vor dem 10.09.2008**
- ihre Fahrerlaubnis der Klasse C1, C1E, C oder CE **vor dem 10.09.2009**

erstmalig erworben haben.

Der Besitzstand besteht auch dann, wenn eine vor dem jeweiligen Stichtag erteilte Fahrerlaubnis zwischenzeitlich erloschen war (durch Verzicht, Fristablauf oder Entziehung).

Der Besitzstand gilt auch für Fahrerlaubnisse der Klasse 3 (alt), die vor dem 01. Januar 1999 erteilt worden sind, selbst wenn diese noch nicht auf einen Scheckkartenführerschein mit den Klassen C1/C1E umgestellt wurden. Der Besitzstand wirkt weiter bei einer Erweiterung auf C/CE nach dem Stichtag.

5. Erwerb der Grundqualifikation und beschleunigten Grundqualifikation (§ 2 BKrFQG)

a. Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Fachkraft im Fahrbetrieb

Durch Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder Fachkraft im Fahrbetrieb oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden kann ebenfalls die Grundqualifikation erworben werden.

Die Ausbildung zum **Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin** ist gleichzeitig als Grundqualifikation für den Personen- **und** Güterkraftverkehr anzuerkennen. Die Ausbildung zur **Fachkraft im Fahrbetrieb** ist als Grundqualifikation **nur** für den Personenverkehr anzuerkennen.

Derzeit werden als vergleichbare Ausbildungen solche zum/zur Straßenwärter/-in und Werksfeuerwehrmann/-frau anerkannt. Die Ausbildung in diesen Berufen ist **nur** als Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr anzuerkennen.

b. Grundqualifikation

Der Erwerb erfolgt durch Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung bei der zuständigen IHK. Der Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist nicht Voraussetzung zur Ablegung der Prüfung. Zur Ablegung der Prüfung ist eine Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben.

Der Prüfungsteilnehmer hat für die praktische Prüfung bereitzustellen:

1. ein Prüffahrzeug, das den Anforderungen entspricht, die in Anlage 7 Nummer 2.2.6 bis 2.2.13, jeweils in Verbindung mit Nummer 2.2.16 der Fahrerlaubnis-Verordnung, für die höchste Fahrerlaubnisklasse, über die der Prüfungsteilnehmer verfügt und für die er seine Befähigung nachweisen will, festgelegt sind, sowie
2. einen Fahrlehrer, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklasse ist, für die der Prüfungsteilnehmer seine Befähigung nachweisen will.

§ 3 BKrFQV definiert **Umsteiger** als Person, die ihre Tätigkeit aus dem Bereich Güterkraftverkehr auf den Personenverkehr ausdehnt/ändert oder umgekehrt.

Für zu prüfende Personen, die bereits eine Grundqualifikation nach § 2 BKrFQG erworben haben oder Besitzstand nach § 4 BKrFQG vorliegt sind Erleichterungen bei der theoretischen und der praktischen Prüfung vorgesehen. Die Prüfungszeiten verkürzen sich entsprechend.

Für **Quereinsteiger** gemäß § 2 Abs. 9 BKrFQV, die bereits einen Fachkundenachweis entsprechend der Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr (GBZugV) oder Straßenpersonenverkehr (PBZugV) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

c. Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer verpflichtenden Schulung von **140 Stunden inkl. 10 Fahrstunden** (zu jeweils 60 Minuten) bei einer anerkannten

Ausbildungsstätte sowie das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der zuständigen IHK. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.
Im Verlauf des Unterrichts sind mindestens 10 Fahrstunden der betreffenden Fahrzeugkategorie unter Aufsicht nachzuweisen.

Wer in Rahmen des Erwerbs [der Grundqualifikation oder] der beschleunigten Grundqualifikation ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt und die für das Führen dieses Fahrzeuges vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht besitzt, muss von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrerlaubnis nach dem Fahrerlagesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Das Fahrzeug muss den Anforderungen eines für die Fahrausbildung zugelassenen Fahrzeugs genügen.

Auch im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation sind Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen GBZugV und PBZugV vorgesehen. So beträgt für **Quereinsteiger** die Schulungsdauer **96 Stunden inkl. 10 Fahrstunden**.

Für Teilnehmer, die bereits eine Grundqualifikation erworben haben und ihre Tätigkeit ausdehnen oder ändern wollen, Güterkraftverkehr zu Personenverkehr oder umgekehrt, sind ebenfalls Prüfungsverkürzungen vorgesehen. Für diese **Umsteiger** ist eine Schulungsdauer von **35 Stunden inkl. 2,5 Fahrstunden vorgesehen**.

6. Anmeldung zur Prüfung / Abmeldung von der Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt ausschließlich über unsere Homepage. Die Prüfungssprache ist deutsch. Abweichend davon kann die Prüfung auch in einer der folgenden Sprachen abgelegt werden:

1. Albanisch
2. Englisch
3. Hocharabisch
4. Kroatisch
5. Polnisch
6. Rumänisch
7. Russisch
8. Türkisch
9. Ukrainisch

Die Einladung zur Prüfung wird spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin verschickt. Nach Ihrer Anmeldung zur Prüfung können Sie nur aus wichtigem Grund zurücktreten (siehe auch unter „9. Prüfungsgebühren“). Sollten Sie wegen Krankheit nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen Sie uns eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorlegen, die nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.

7. Umfang der Prüfung

Prüfungsteile	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Regelprüfung		
Theoretische Prüfung	240 Minuten	90 Minuten
Praktische Prüfung	• Fahrprüfung 90 Min. • Praktische Prüfung 30 Min. - Insgesamt 120 Min.	-
Quereinsteiger		
Theoretische Prüfung	170 Minuten	60 Minuten
Praktische Prüfung	• Fahrprüfung 90 Min. • Praktische Prüfung 30 Min. - Insgesamt 120 Min.	-
Umsteiger		
Theoretische Prüfung	110 Minuten	45 Minuten
Praktische Prüfung	• Fahrprüfung 45 Min. • Praktische Prüfung 30 Min. - Insgesamt 75 Min.	-

Die theoretische Prüfung besteht aus

- Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkten Antworten
- Erörterung von Praxissituationen (Fallbearbeitung) – **nur bei Grundqualifikation**

Für die Durchführung der Prüfungen ist die IHK zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem **Wohnsitz des Prüfungsbewerbers**.

8. Bestehen der Prüfung

Bewertung Grundqualifikation

Praktische Prüfung		Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
Fahrprüfung	maximale Punktzahl	60 Punkte	60 Punkte	30 Punkte
	erforderliche Mindestpunktzahl (20% Klausel)	12 Punkte	12 Punkte	6 Punkte
praktischer Prüfungsteil	maximale Punktzahl	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte
	erforderliche Mindestpunktzahl (20% Klausel)	6 Punkte	6 Punkte	6 Punkte
Maximale Punktzahl		90 Punkte	90 Punkte	60 Punkte
Prüfung bestanden, wenn mind. 50 % erreicht		45 Punkte	45 Punkte	30 Punkte
Theoretische Prüfung		Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
Maximale Punktzahl		162 Punkte	114 Punkte	72 Punkte
Prüfung bestanden, wenn mind. 50 % erreicht		81 Punkte	57 Punkte	36 Punkte

Bewertung Beschleunigte Grundqualifikation

Theoretische Prüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger	Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger
Maximale Punktzahl	60 Punkte	40 Punkte	30 Punkte
Prüfung bestanden, wenn mind. 50 % erreicht	30 Punkte	20 Punkte	15 Punkte

9. Prüfungsgebühren

Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr

Grundqualifikation	
Gesamt Regelprüfung	1.600,00 €
Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.580,00 €
Gesamtprüfung Umsteiger	1.190,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr
Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
Theoretische Prüfung Regelprüfung	260,00 €
Theoretische Prüfung Quereinsteiger	220,00 €
Theoretische Prüfung Umsteiger	190,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr
Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
Praktische Prüfung Regelprüfung	1.350,00 €
Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.350,00 €
Praktische Prüfung Umsteiger	980,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr
Beschleunigte Grundqualifikation	
Regelprüfung	140,00 €
Prüfung Quereinsteiger	130,00 €
Prüfung Umsteiger	120,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr
Ausstellen einer Ersatzbescheinigung	30,00 €

10. Pflicht zur Weiterbildung (§ 5 BKrFQG und § 4 BKrFQV)

Die erste Weiterbildung ist fünf Jahre nach dem Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation abzuschließen. Dies betrifft auch Fahrerinnen und Fahrer mit Besitzstand aus § 4 BKrFQG.

Jede weitere Weiterbildung ist im Abstand von jeweils **fünf Jahren** zu absolvieren.

Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an einem Unterricht an einer anerkannten Ausbildungsstätte. Die Weiterbildung dient jeweils dazu, die durch die Grundqualifikation oder durch die beschleunigte Grundqualifikation vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt **35 Stunden zu je 60 Minuten**, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens **sieben Stunden** absolviert werden.

Personen, die zwischenzeitlich nicht mehr eine gewerbliche Fahrtätigkeit ausüben, müssen – wenn zwischenzeitlich die Fristen abgelaufen sind – den Nachweis einer aktuellen Weiterbildung vor Wiederaufnahme der Fahrtätigkeit führen. Eine früher erworbene Grundqualifikation oder ein früherer Besitzstand bleibt aber weiterhin gültig.

Fahrerinnen und Fahrer, die sowohl eine Fahrerlaubnis aus dem Bereich der C-Klassen als auch aus dem Bereich der D-Klassen besitzen, müssen im jeweiligen Weiterbildungszeitraum nur eine Weiterbildung zu jeweils 35 Stunden absolvieren, wobei der Schulungsinhalt auf die Haupttätigkeit des Fahrers abgestimmt sein sollten.

Spezielle andere abgeschlossene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen rechnet die zuständige Behörde nach Landesrecht als Teil des Unterrichts an. Anzurechnen im Umfang von sieben Unterrichtseinheiten à 60 Minuten sind:

- Ausbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Beförderung gefährlicher Güter**.
- Schulung gemäß Artikel 6 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2002 des Rates über den **Schutz von Tieren beim Transport** und damit zusammenhängenden Vorschriften.

11. Ausbildungsstätten (§ 9 BKrFQG und § 5 BKrFQV)

Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung müssen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt sein.

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen müssen, ist in § 9 BKrFQG und §§ 5-7 BKrFQV geregelt.

Die Inhalte der Schulungen für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung richten sich nach der **Anlage 1 „Liste der Kenntnisbereiche“** der BKrFQV, die Anlage ist angehängt.

12. Nachweis der Qualifikationen (§ 7 BKrFQG und § 8 BKrFQV)

Die nach Landesrecht zuständige Behörde (**Führerscheinstelle**) stellt auf Antrag einen Fahrerqualifizierungsnachweis (FQN) aus über

- den Erwerb der Grundqualifikation
- den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation
- den Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildung

Dem Fahrerqualifizierungsnachweis gleichgestellt ist der erfolgte Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95 der Europäischen Union im Führerschein

Die Bescheinigung über den **Abschluss des Unterrichts** ist vom **Schulungsveranstalter**, die Bescheinigung über die **bestandene Prüfung** durch die **IHK** ist im Berufskraftfahrerqualifikationsregister des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) einzutragen.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

Birgit Lodes (vormittags)

☎ 0921 886-198

✉ lodes@bayreuth.ihk.de

Frieder Hink

☎ 0921 886-153

✉ hink@bayreuth.ihk.de

Alexandra Prüfer

☎ 0921 886-195

✉ pruefer@bayreuth.ihk.de

Anlage 1

Zu § 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1

Liste der Kenntnisbereiche

Die Kenntnisse müssen sich zumindest auf die in dieser Liste angeführten Bereiche erstrecken. Anwärter für den Beruf des Kraftfahrers müssen über das zum sicheren Führen eines Fahrzeugs der betreffenden Fahrerlaubnisklasse erforderliche Niveau von Kenntnissen und Fähigkeiten in diesen Bereichen verfügen.

Das Mindestqualifikationsniveau muss mit Niveau 2 des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1) vergleichbar sein

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 1.1* Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, insbesondere:
- Drehmomentkurven,
 - Leistungskurven,
 - spezifische Verbrauchskurven eines Motors,
 - optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers und
 - optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.
- 1.2 Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere:
- Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage,
 - kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage,
 - bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung,
 - Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs,
 - Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle,
 - Verhalten bei Defekten,
 - Verwendung von elektronischen und mechanischen Geräten wie elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP),
 - vorausschauende Notbremssysteme (AEBS),
 - Antiblockiersystem (ABS),
 - Traktionskontrollsystem (TCS) und Überwachungssysteme im Fahrzeug (IVMS) und
 - andere zur Verwendung zugelassene Fahrerassistenz- oder Automatisierungssysteme.
- 1.3 Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs, insbesondere:
- Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1.1 und 1.2,
 - Bedeutung der Antizipation des Verkehrsflusses,
 - geeigneter Abstand zu anderen Fahrzeugen und Nutzung der Fahrzeugdynamik,
 - konstante Geschwindigkeit,
 - ausgeglichener Fahrstil und angemessener Reifendruck und
 - Kenntnis intelligenter Verkehrssysteme, die ein effizienteres Fahren und eine bessere Routenplanung ermöglichen.
- 1.3a Ziel: Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen, insbesondere:
- sich unterschiedlichen Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen bewusst sein und sich daran anpassen,
 - künftige Ereignisse vorhersehen,

- ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen,
- die Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung beherrschen und sich bewusst machen, wann eine Fahrt aufgrund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss,
- sich an Verkehrsrisiken anpassen, einschließlich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fahren (durch die Nutzung elektronischer Geräte, Nahrungs- und Getränkeaufnahme usw.)
- Gefahrensituationen erkennen, sich daran anpassen und den damit verbundenen Stress bewältigen, vor allem in Bezug auf Größe und Gewicht des Fahrzeugs und auf schwächere Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Zweiräder, und
- mögliche Gefahrensituationen erkennen und korrekte Schlüsse ziehen, wie aus dieser potenziell gefährlichen Lage Situationen entstehen können, in denen Unfälle möglicherweise nicht mehr vermieden werden können, sowie Maßnahmen auswählen und durchführen, durch die die Sicherheitsabstände so erhöht werden, dass ein Unfall noch vermieden werden kann, falls die potenziellen Gefahren auftreten sollten.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 1.4 Ziel: Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs, insbesondere:
- bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte,
 - Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil,
 - Nutzung von Automatikgetrieben,
 - Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination,
 - Berechnung des Nutzvolumens,
 - Verteilung der Ladung,
 - Auswirkung der Überladung auf die Achse,
 - Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt,
 - Arten von Verpackung und Lastträgern,
 - wichtigste Kategorie von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist,
 - Feststell- und Verzurrtechniken,
 - Verwendung der Zurrgurte,
 - Überprüfung der Haltevorrichtungen,
 - Einsatz des Umschlaggeräts und
 - Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 1.5 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts, insbesondere:
- richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Kraftomnibusses,
 - rücksichtvolles Verkehrsverhalten,
 - Positionierung auf der Fahrbahn,
 - sanftes Abbremsen; Beachtung der Überhänge,
 - Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege),
 - angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben,
 - Umgang mit den Fahrgästen und
 - besondere Merkmale der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Menschen mit Behinderung, Kinder).
- 1.6 Ziel: Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs, insbesondere:
- bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte
 - Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil,
 - Nutzung von Automatikgetrieben,
 - Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination,
 - Verteilung der Ladung,

- Auswirkungen der Überladung auf die Achse und
- Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 2.1 Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr, insbesondere:
- höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche
 - Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates,
 - Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird und
 - Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Güter- oder Personenkraftverkehr; Recht und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 2.2 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere:
- Beförderungsgenehmigungen,
 - im Fahrzeug mitzuführende Dokumente,
 - Fahrverbote für bestimmte Straßen,
 - Straßenbenutzungsgebühren,
 - Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung,
 - Erstellen von Beförderungsdokumenten,
 - Genehmigungen im internationalen Verkehr,
 - Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr),
 - Erstellen des internationalen Frachtbriefs,
 - Überschreiten der Grenzen,
 - Verkehrskommissionäre und
 - besondere Begleitdokumente für die Güter.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 2.3 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr, insbesondere:
- Beförderung bestimmter Personengruppen,
 - Sicherheitsausstattung in Bussen,
 - Sicherheitsgurte und
 - Beladen des Fahrzeugs.

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 3.1* Ziel: Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, insbesondere:
- Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche,
 - Verkehrsunfallstatistiken,
 - Beteiligung von Lastkraftwagen/Bussen und
 - menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.
- 3.2* Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, insbesondere:
- allgemeine Informationen,

- Folgen für die Kraftfahrer,
 - Vorbeugungsmaßnahmen,
 - Checkliste für Überprüfungen und
 - Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.
- 3.3* Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen, insbesondere:
- Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen,
 - physische Kondition,
 - Übungen für den Umgang mit Lasten und
 - individueller Schutz.
- 3.4 Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, insbesondere:
- Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung,
 - Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann,
 - Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress und
 - grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.
- 3.5 Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen, insbesondere:
- Verhalten bei Notfällen: Einschätzung der Lage,
 - Vermeidung von Nachfolgeunfällen,
 - Verständigung der Hilfskräfte,
 - Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe,
 - Reaktion bei Brand,
 - Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Busses,
 - Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste,
 - Vorgehen bei Gewalttaten und
 - Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.
- 3.6* Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt, insbesondere:
- Verhalten des Kraftfahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Kraftfahrers für das Unternehmen,
 - unterschiedliche Rollen des Kraftfahrers,
 - unterschiedliche Gesprächspartner des Kraftfahrers,
 - Wartung des Fahrzeugs,
 - Arbeitsorganisation und
 - kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 3.7* Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:
- Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader),
 - unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten),
 - Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten,
 - unterschiedliche Spezialisierungen /Tankwagen, temperaturgeführte Transporte, gefährliche Güter, Tiertransporte usw.) und
 - Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 3.8* Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:
- Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen),
 - unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr,

- Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung,
- Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr) und
- Organisation der wichtigsten Arten von Unternehmen im Personenkraftverkehr.

*Diese Unterkennntnisbereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit